

die Rechtsgeschichte die Handhaben zur knappen und scharfen Erfassung des rechtlichen Urkundeninhalts bereit stellte. Im Anfang der sechziger Jahre war aber der Wissensstand der Rechtsgeschichte noch nicht so weit gefördert, um dem Diplomatiker das rasche und korrekte Erfassen des Urkundeninhalts aufzuschliessen. Namentlich die Reklamationsklausel am Schlusse der Muntbriefe machte Sickel zu schaffen. Angeregt von Sickel, schrieb Brunner seine berühmte Abhandlung über den Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit (1865), die neben vielen anderen Ergebnissen auch das Wesen des *ius reclamationis* erhellte.

Schon in seiner Erstlingsschrift über das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger (1864) hatte Brunner für den Südosten des Reiches die Verdrängung des Monopols der Königsurkunde durch die Fürstenurkunde erwiesen, und noch heute, nach einem halben Jahrhundert, harrt diese Entdeckung der ergänzenden Nachprüfung für andere deutsche Territorien.

In einer Reihe von Arbeiten, insbesondere in der Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (1880) schuf Brunner die Diplomatik der fränkischen Privaturkunde im Gegensatz zur fränkischen Königsurkunde. Die Königsurkunde (auch die königliche Gerichtsurkunde) war unscheltbar, die Privaturkunde (auch die gewöhnliche Gerichtsurkunde) scheltbar. Die Scheltung beraubt die Privaturkunde des Beweiswerts und zwingt den Beweisführer, die beurkundete Handlung mit den Beweismitteln des Volksrechts zu erhärten; darum bedarf die Privaturkunde der Nennung der Handlungszeugen, die sich in der Tat in ihr auch immer findet. Die Königsurkunde bedarf der Zeugen nicht und führt auch niemals Zeugen an, weil sie selbst die beurkundete Handlung beweist und durch einfache Schelte nicht entkräftet werden kann.

Unter den Privaturkunden unterscheidet Brunner zwei Arten, die Dispositivurkunde (*carta*) und die schlichte Beweisurkunde (*notitia*). Die *carta* erschien ihm als vulgarrechtliche Umbildung der spätrömischen *epistola inter praesentes*. Ihre disponierende Wirkung ist nicht an die Ausstellung geknüpft, sondern an die Begebung, d. h. an den Hergang, dass nach mündlicher Vorverhandlung über das Rechtsgeschäft der Begebende das mit Tintenfass und *festuca* beschwerte, sei es unbeschriebene oder beschriebene Pergament von der Erde aufnimmt und dem Destinatär überreicht, indem er zugleich den anwesenden Notar be-